

Campagna & Mare

Sardinienreisen

Das Konzept von Campagna & Mare individuelle Wander-, Sport und Schlemmerreisen in kleinen, persönlichen Gruppen anzubieten funktioniert nur, wenn die Teilnehmerzahl von 8-12 Personen erreicht ist. Da niemand dies garantieren kann, wir aber auch keine Abstriche an der Qualität akzeptieren, kann es passieren, dass wir eine Reise absagen müssen, spätestens 3 Wochen/21 Tage vor Beginn. Damit Ihr Urlaub nicht einfach ausfällt, werden wir in solch' einem Fall versuchen Ihnen einen Alternativtermin anzubieten.

Wenn Sie Ihren Campagna & Mare Urlaub buchen, bekommen Sie von uns eine Reisebestätigung mit der Aufforderung eine Anzahlung (30 % des Reisepreises) zu leisten. Die Restzahlung (70 % des Reisepreises) ist spätestens 30 Tage vor Reiseantritt fällig.

I. BUCHUNG DER REISE

1. Die Buchung der Reise wird für Campagna & Mare (nachfolgend C&M genannt) erst verbindlich, wenn diese dem Reiseteilnehmer gegenüber schriftlich von C&M bestätigt worden ist. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Annahme durch C&M, jedoch längstens 30 Tage ab Datum der Anmeldung, gebunden.
2. Der Anmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten weiterer von ihm angemeldeter Reiseteilnehmer C&M gegenüber. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Unterzeichnung einer ausdrücklich hierauf gerichteten und gesonderten Erklärung bei Abschluss des Reisevertrages.

II. INHALT DES REISEVERTRAGES

1. Der Inhalt des Reisevertrages ergibt sich aus der Buchung des Reisenden und der Bestätigung von C&M. Einbezogen in den Reisevertrag sind diese Reisebedingungen sowie die Leistungsbeschreibungen und sonstigen Erläuterungen zu den einzelnen Reisen im Reisekatalog, soweit nicht in der Buchung und Bestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Änderungen oder ergänzende Abreden zu den im Katalog beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit C&M. Sie sollen aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

III. ZAHLUNG DES REISEPREISES/ANZAHLUNG

1. Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 30 % pro Reiseteilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor Reiseantritt fällig. Der genaue Zeitpunkt wird dabei in der Bestätigung festgelegt. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.
2. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseteilnehmer ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch C&M.
3. C&M ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 326 BGB) durch C&M dem Reiseteilnehmer schriftlich angedroht worden ist.
4. Rücktrittsentschädigung, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsentgelte sind sofort fällig.
5. Zahlungen können ausschließlich bargeldlos per Überweisungen in Euro geleistet werden. Kreditkarten akzeptieren wir nicht.

IV. VERTRAGLICHE LEISTUNGEN

1. Die von C&M geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Bestätigung, der Leistungsbeschreibung der Reise und dem Reiseverlauf.
2. Unternehmungen, die in den ausführlichen Reiseverläufen mit dem Zusatz „exklusive“ oder „fakulativ“ bezeichnet werden, sind nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung.
3. Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung durch C&M.

V. RÜCKBESTÄTIGUNG VON RÜCKFLUGEN

Die Gestaltung des Flugplanes und dessen Einhaltung liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung und des Fluggerätes sind teilweise nicht vermeidbar.

VI. PREISÄNDERUNGEN

1. C&M ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für C&M und nach Vertragsabschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile auf Grund von Umständen erhöhen, die C&M nicht zu vertreten hat: Devisen-/Wechselkurse für die betr. Reise, Beförderungstarife- und -preise (insbesondere wegen Ölpreiserhöhungen), behördliche Gebühren oder sonstige Abgaben wie z.B. Flughafengebühren. Die Preiserhöhungen sind jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Reise mehr als 4 Monate liegen.
2. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung der unter Ziffer 1 genannten Preisbestandteile und ihrer Auswirkung auf die Kosten der Reise entspricht. C&M ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer auf Anforderung entspr. Belege und Nachweise zu übermitteln.
3. C&M hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens drei Wochen vor Reisebeginn, mitzuteilen.

VII. RÜCKTRITT DES REISENDEN VOR REISEBEGINN/UMBUCHUNG

1. Bei Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) macht C&M die folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung geltend:

bis 30 Tage vor Reisebeginn 30 %
29. bis 8. Tag vor Reisebeginn 80 %
7. bis 1. Tag vor Reisebeginn 90 %
bei Nichtantritt oder vorzeitigem Abbruch 100 %

Die Rücktrittsentschädigung errechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung auf dem Postwege.

2. Umbuchungen von Reiseternin oder Beförderungsart sind grundsätzlich nur mit Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Ziff. 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und nachfolgender Neuanmeldung möglich, soweit verfügbar. Umbuchungen, bei denen sich lediglich der Abreiseort ändert, werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro akzeptiert. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

VIII. RÜCKTRITT VOM REISEVERTRAG WEGEN BES. UMSTÄNDE

1. Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch C&M den Reisevertrag kündigen. Der Reiseteilnehmer hat seine Kündigung an C&M zu richten. C&M kann die Kündigung auch durch seine Reiseleiter oder örtlichen Vertreter dem Reiseteilnehmer gegenüber erklären lassen, dies sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. C&M hat die Kündigung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, die zur Kündigung wegen höherer Gewalt berechtigten, zu erklären. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle der Kündigung ergeben sich aus dem Reisevertragsgesetz.

2. Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann C&M bis 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. C&M ist berechtigt, den Reiseteilnehmern gegen einen Aufschlag die Durchführung der Reise erneut anzubieten.

3. C&M kann aus wichtigem Grund nach Abmahnung vor Reiseantritt und auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag kündigen. Reiseleiter von C&M sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reiseteilnehmer den vorher bekannt gegebenen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reiseteilnehmer durch sein Verhalten den Reiseablauf stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält C&M grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der C&M von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Ist der wichtige Grund von dem Reiseteilnehmer nicht zu vertreten, hat C&M in entspr. Anwendung des § 645 Abs. 1 BGB Anspruch auf eine der erbrachten Leistung entspr. Teilvergütung und Ersatz der in der Vergütung inbegriffenen Auslagen.

4. Falls C&M in einem der oben geregelten Fälle vor Reiseantritt den Reisevertrag kündigt oder vom Reisevertrag zurücktritt, kann der Reiseteilnehmer stattdessen die Teilnahme an einer anderen Reise aus dem Angebot von C&M verlangen, sofern C&M in der Lage ist, dies ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer anzubieten. Im Falle eines in der Person des Reiseteilnehmers liegenden wichtigen Grundes kann C&M das Angebot einer solchen Ersatzreise ablehnen.

IX. WECHSEL IN DER PERSON DES REISETEILNEHMERS

1. Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. C&M kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Deshalb ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, auf Anforderung von C&M unverzüglich die erforderlichen Angaben über den Dritten zu machen, damit die Voraussetzungen für den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers geprüft werden können. In diesem Fall braucht C&M den Dritten bis zur Übermittlung der Angaben als Reiseteilnehmer nicht zuzulassen.

X. VERSICHERUNGEN

1. C&M empfiehlt den Abschluss einer Reiseücktrittskostenversicherung, einer Reisegepäckversicherung und einer Reisekrankenversicherung, insbesondere auch im Hinblick auf die in Ziffer XII. dieser Reisebedingungen vereinbarten Haftungsauschlüsse und Beschränkungen von C&M.

XI. VERTRAGSPFLICHTEN VON C&M

C&M hat seine Leistungen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. C&M schuldet dem Reiseteilnehmer insbesondere
1. die gewissenhafte Vorbereitung der Reise,
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen sowie
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

XII. HAFTUNG VON C&M

1. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich C&M gegenüber dem Reiseteilnehmer hierauf ebenfalls berufen.
2. Kommt C&M die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so haftet C&M insoweit ausschließlich nach den Bestimmungen der int. Abkommen, insbesondere der Abkommen von Warschau und Guadalajara, neben dem ausführenden Luftfrachtführer (Fluggesellschaft). Diese Abkommen sehen Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des Luftfrachtführers vor. Sollte bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Kataloges das am 28.05.1999 in Montreal beschlossene Abkommen in Kraft treten und die Abkommen von Warschau und Guadalajara ersetzen, richtet sich die Haftung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach diesem Abkommen, das eine Veränderung des Haftungssystems des Warschauer Abkommens beinhaltet.
3. Die vertragliche Haftung von C&M gegenüber dem Reiseteilnehmer für Schäden aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a.) ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder b.) C&M für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
4. Die Haftung von C&M gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Personenschäden auf 75.000,- Euro je Reiseteilnehmer und Reise beschränkt. Die Haftung für Sachschäden je Reiseteilnehmer und Reise wird auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

XIII. HAFTUNG FÜR VERMITTLUNG FREMDER LEISTUNGEN

1. Ist C&M lediglich Vermittler fremder Leistungen, so haftet C&M nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst.
2. Ausflüge, Ausstellungen und sonstige Sonderveranstaltungen werden von den örtlichen Reiseleitern lediglich vermittelt. Insbesondere handelt es sich bei den in ausführlichen Reiseverläufen genannten Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen ausschließlich um Leistungen fremder Leistungsträger.
3. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben C&M gegenüber. Sie stellen keine eigene Zusicherung von C&M gegenüber dem Reiseteilnehmer dar.

XIV. GEWÄHRLEISTUNG

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. C&M kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. C&M kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Reiseteilnehmer kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn die Annahme ihm nicht zuzumuten ist.
2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung durch C&M kann der Reiseteilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Buchung der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Anspruch auf Minderung besteht nicht, soweit der Reiseteilnehmer es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet C&M innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzl. Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von C&M verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt wird. Der Reiseteilnehmer schuldet C&M den auf die in Anspruch genommene Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
4. Sofern C&M einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reiseteilnehmer Schadensersatz verlangen. Ein Recht des Reiseteilnehmers auf Minderung des Reisepreises oder auf Kündigung des Reisevertrages bleibt von

der Geltendmachung des Schadenersatzes unberührt. Auf die gesetzlichen Folgen des mitwirkenden Verschuldens (Mitverschulden) des Reisenden bei Entstehung des Schadens, bei der Unterlassung des Reiseteilnehmers, C&M auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen oder bei Unterlassung des Reisenden, den Schaden abzuwenden und zu mindern, wird ergänzend hingewiesen.

XV. MÄNGELANZEIGEN

Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen sind an die Reiseleitung von C&M im Reisegebiet zu richten, die in den Reiseunterlagen bezeichnet ist. Reiseleitungen sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen C&M anzuerkennen.

XVI. VERLUST UND BESCHÄDIGUNG VON REISEGEPÄCK

Hinsichtlich Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen sowie Verspätungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes. Für Fluggepäck wird auf die in den int. Abkommen (Art. 26 des Warschauer Abkommens für Fluggepäck) oder die in ges. Bestimmungen enthaltenen Ausschlussfristen hingewiesen.

XVII. EINREISE- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen, wie auch der Fristen zu Erlangung dieser Dokumente, vor der Buchung einer Reise oder einer Reiseleistung dem Reisenden gegenüber, bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Unterstellt wird dabei, dass der Reisende Staatsbürger des Staates ist, in dem die Reise angeboten wird, es sein denn, dass die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat erkennbar ist. In der Person des Reisenden begründete persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden, soweit sie der Reisende nicht ausdrücklich bei der Buchung mitgeteilt hat.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatl. Behörden besteht. C&M wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, den Reiseteilnehmer von etwaigen Änderungen zu unterrichten.
3. Sollten sich für den Reisenden wegen der genannten Vorschriften und Empfehlungen Schwierigkeiten ergeben, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass C&M seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten von C&M nicht zu vertreten sind.

XIII. ANSPRUCHSTELLUNG, AUSSCHLUSSFRIST, VERJÄHRUNG

Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweiser Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen sowie vertragliche Ansprüche, die auf offensichtlichen Mängeln der Erbringung sonstiger Leistungen von C&M oder der Vermittlung von fremden Leistungen beruhen, müssen vom Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber C&M geltend gemacht werden. Diese Frist wird auch vereinbart für die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen des Reiseteilnehmers auf Grund Kündigung des Reisevertrages wegen Mangels oder höherer Gewalt. Für die Fristwirkung ist das Datum des Zugangs der Reklamation maßgebend. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist behindert worden ist. Reiseleitungen von C&M sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung des Reisepreises oder auf Schadensersatz, mit Wirkung für C&M anzuerkennen. Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem C&M oder deren Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweist.

XIX. ABTRETUNGSVERBOT

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des Reiseteilnehmers ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und im Zusammenhang damit sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers durch Dritte in eigenen Namen unzulässig.

XX. GERICHTSSTAND

Sitz des Veranstalters

Campagna & Mare Sardinienreisen

Claudia Katharina Kaufmann
Frankenwaldstr. 5
D-55129 Mainz

www.campagnamare.de
info@campagnamare.de

Telefon: 06131-945 45 00
Fax: 06131-945 45 01

